

Allgemeine Mietbedingungen

der TERBERG Spezialfahrzeuge GmbH



1. Vertragsgegenstand, Geltung der Mietbedingungen, Kurzzeitmiete

- 1.1 Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Mieter, von der TERBERG Spezialfahrzeuge GmbH als Vermieter den im Mietvertrag bezeichneten Mietgegenstand (nachfolgend „**Mietgegenstand**“) nach Maßgabe des Mietvertrages und dieser Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend „**Mietbedingungen**“) zu mieten.
- 1.2 Diese Mietbedingungen gelten nur, soweit die Parteien im Mietvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen haben; insbesondere gehen abweichende Vereinbarungen in ausdrücklich für die Kurzzeitmiete abgeschlossenen Mietverträgen diesen Mietbedingungen vor. Ferner gehen mit dem Mieter individuell getroffene Vereinbarungen diesen Mietbedingungen stets vor.

2. Vertragsschluss, Bindung an den Mietantrag, Selbstauskunft, Schriftform

- 2.1 Der Mieter gibt mit dem von ihm unterzeichneten schriftlichen Mietvertrag (nachfolgend „**Mietantrag**“) ein Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages mit dem Vermieter ab. Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Mietantrages durch den Vermieter, spätestens mit Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter zustande. Der Mieter ist an seinen Mietantrag vier Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit Eingang des Mietantrages beim Vermieter.
- 2.2 Auf Anforderung des Vermieters wird der Mieter im Zusammenhang mit seinem Mietantrag alle für die Prüfung seiner Bonität erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen.
- 2.3 Sämtliche Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Brief, Fax oder E-Mail, nachfolgend „**schriftlich**“). Das gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen. Vertragsänderungen, insbesondere auch die einvernehmliche Aufhebung des Mietvertrages, sollen schriftlich niedergelegt werden.

3. Kautions

Ist der Mieter nach dem Mietvertrag zur Zahlung einer Kautions verpflichtet, so ist der Kautionsbetrag mit Vertragsschluss fällig und unverzüglich an den Vermieter auf ein von diesem angegebenes Konto zu überweisen. Die Kautions wird durch den Vermieter nicht verzinst. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Kautions von seinem Vermögen getrennt anzulegen.

4. Übergabe, Transportkosten, Liefertermine und -fristen, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Die Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter erfolgt am Sitz des Vermieters. Soweit vereinbart ist, dass der Vermieter den Mietgegenstand vom Übergabeort an den vereinbarten Einsatzort versendet, erfolgt der Transport (einschließlich Auf- und Abladen) durch ein vom Vermieter beauftragtes Transportunternehmen zu den zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten Kosten. Der Mieter hat die Übergabe dem Vermieter gegenüber unverzüglich nach dem tatsächlichen Empfang des Mietgegenstands in einem Übernahmeprotokoll schriftlich zu bestätigen.
- 4.2 Ist der in dem Mietvertrag vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist nicht ausdrücklich als verbindlich angegeben, so ist dieser Termin bzw. diese Frist unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- 4.3 Der Mieter kann den Vermieter vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist zur Lieferung auffordern. Mit Zugang der Aufforderung kommt der Vermieter in Verzug, sofern er die Überschreitung des Termins bzw. der Frist zu vertreten hat. Will der Mieter im Falle des Lieferverzugs vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Vermieter nach Verzugseintritt schriftlich eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen setzen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrllich ist.
- 4.4 Die Schadensersatzhaftung des Vermieters wegen Verzuges richtet sich nach Ziffer 12 dieser Mietbedingungen.
- 4.5 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstigen bei dem Vermieter oder seinen Lieferanten eintretenden unvorhersehbaren Ereignissen, z.B. rechtmäßiger Streik oder Aussperrung, behördliche Betriebsschließungen, Betriebsstörungen, Epidemien, Pandemien, etc., die den Vermieter ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Mietsache zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder innerhalb der verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Fristen/Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Hindernisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Etwaige gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

5. Vertragsbeginn, Annahmeverzug, Schadenspauschalen bei Rücktritt aufgrund Annahmeverzuges

- 5.1 Der Mietvertrag beginnt mit dem Tag der Übergabe des Mietgegenstands gemäß Ziffer 4.1 an den Mieter, jedoch auch ohne Übergabe spätestens 14 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, es sei denn, die Übergabe unterbleibt aufgrund eines vom Vermieter zu vertretenden Umstandes; weitere Ansprüche des Vermieters im Falle des Annahmeverzuges bleiben unberührt.
- 5.2 Gerät der Mieter in Annahmeverzug, kann der Vermieter entweder auf Erfüllung bestehen oder von dem Mietvertrag zurücktreten und

Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, nachdem er dem Mieter zur Abnahme des Mietgegenstands erfolglos eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt hat; der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Mieter die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder der Vermieter infolge des Verzuges an der Erfüllung des Mietvertrages kein Interesse mehr hat. Der Schadensersatz beträgt 20% der gesamten Miete für die im Mietvertrag vereinbarte Laufzeit (ohne zusätzliche Entgelte für Versicherung und/oder Zulassung des Mietgegenstands durch den Vermieter und ohne gesetzliche Steuern). Der Vermieter ist zum Nachweis eines höheren Schadens, der Mieter zum Nachweis eines niedrigeren Schadens berechtigt.

6. Miete, Abrechnung bei Überschreitung der vereinbarten Menge an Betriebsstunden, elektronische Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Anpassung der Miete

- 6.1 Der Mieter zahlt als Gegenleistung für die Überlassung des Mietgegenstands zur Nutzung die im Mietvertrag vereinbarte Miete einschließlich im Mietvertrag vereinbarter weiterer monatlich zu zahlender Entgelte (z.B. für Versicherung oder Straßenzulassung des Mietgegenstands durch den Vermieter) (der Begriff „**Miete**“ versteht sich nachfolgend einschließlich dieser Entgelte).
- 6.2 Die Miete schließt die im Mietvertrag vereinbarte jährliche Menge an Betriebsstunden ein. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter zum Ablauf eines jedes Vertragsjahres den aktuellen Stand an Betriebsstunden mitzuteilen und dem Vermieter auf Anforderung eine Überprüfung der Betriebsstunden zu ermöglichen. Bei Überschreitung der vereinbarten jährlichen Menge an Betriebsstunden ist der Vermieter berechtigt, die zusätzlichen Betriebsstunden zu dem im Mietvertrag vereinbarten Preis für das jeweilige Vertragsjahr nachzuberechnen. Beträgt die Laufzeit des Mietvertrages weniger als ein Jahr oder endet der Mietvertrag aus anderen Gründen während eines Vertragsjahres, erfolgen die Ermittlung und Berechnung der zusätzlichen Betriebsstunden anteilig. Der Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Betriebsstunden wird mit Rechnungsstellung fällig. Eine Erstattung oder Gutschrift in der Miete enthaltener nicht verbrauchter Betriebsstunden während oder zum Ende des Mietvertrages ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vermieters auf Vergütung zusätzlicher Betriebsstunden verjährt binnen gesetzlicher Frist mit der Maßgabe, dass Verjährung frühestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstands an den Vermieter eintritt.
- 6.3 Die Miete wird dem Mieter für jeden Kalendermonat am Monatsanfang in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Beginnt der Mietvertrag während eines Kalendermonats, berechnet sich das Entgelt für die Zeit bis zum Ersten des Folgemonats je Tag mit 1/30 der vereinbarten monatlichen Miete und ist mit Beginn des Mietvertrages und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Endet der Mietvertrag während eines Kalendermonats, berechnet sich das Entgelt für diesen Monat je Tag ebenfalls mit 1/30 der vereinbarten monatlichen Miete.
- 6.4 Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechnungen elektronisch an den Mieter zu übermitteln. Eine Pflicht des Vermieters zur Nutzung etwaiger vom Mieter bereitgestellter Rechnungsportale besteht nicht.
- 6.5 Die Miete und alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag vom Mieter geschuldeten Beträge werden bei Fälligkeit porto- und spesenfrei in dem im Mietvertrag vereinbarten SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen; der Mieter erteilt dem Vermieter ein entsprechendes Mandat. Bei Vereinbarung der Zahlung per Überweisung sind die Miete und die sonstigen geschuldeten Beträge zum jeweiligen Fälligkeitsdatum für den Vermieter gebührenfrei auf eines der angegebenen Konten des Vermieters zu überweisen; maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Vermieters.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug hat der Mieter Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und die gesetzliche Verzugs pauschale zu bezahlen; die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte wegen Verzugs bleibt vorbehalten.
- 6.7 Der Vermieter ist bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die Miete und den Preis für zusätzliche Betriebsstunden im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten, z.B. im Bereich Löhne, Gehälter, Ersatzteile, Maschinenbruch- und Haftpflichtversicherung, Umsatz- und Kfz-Steuer, anzupassen. Eine Erhöhung der Miete und des Preises für zusätzliche Betriebsstunden darf nicht der Erzielung eines zusätzlichen Gewinns dienen und kommt nur im Falle von Kostensteigerungen in Betracht, die nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Sofern im Mietvertrag bereits eine Erhöhung der Miete oder des Preises für zusätzliche Betriebsstunden vereinbart ist, kommt eine Erhöhung zudem nur in Betracht, sofern die Kostensteigerungen die vereinbarte Erhöhung übersteigen. Eine Anpassung kommt erstmals mit Wirkung zu Beginn des zweiten Vertragsjahres in Betracht und wird zu dem vom Vermieter angegebenen Termin, im Falle einer Erhöhung jedoch frühestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung gegenüber dem Mieter wirksam. Der Vermieter wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Änderung der Miete und des Preises für zusätzliche Betriebsstunden so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Mieter ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

7. Instandhaltungsvereinbarung (Service Plus / Service Ultimate), Mitwirkungspflichten des Mieters

- 7.1 Der Vermieter erbringt eine im Mietvertrag vereinbarte Instandhaltungsvereinbarung *Service Plus* oder *Service Ultimate* nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 7.

7.2 Service Plus: Der Vermieter führt in Abstimmung mit dem Mieter alle Wartungsarbeiten gemäß den Wartungsempfehlungen und -anleitungen des Herstellers und innerhalb der vom Hersteller empfohlenen Wartungsintervalle aus sowie einmal jährlich die UVV-Prüfung. Die UVV-Prüfung erfolgt ausschließlich im Verbund mit fälligen Wartungsleistungen oder im Verbund mit Reparaturleistungen, sofern solche im Rahmen dieses Mietvertrages, insbesondere im Rahmen einer vereinbarten Instandhaltungsvereinbarung *Service Ultimate*, oder aufgrund gesonderter Vereinbarung erbracht werden; die UVV-Prüfung kann nicht außerhalb von Wartungs- oder Reparaturleistungen in Anspruch genommen werden. Die Instandhaltungsvereinbarung *Service Plus* beinhaltet vorbehaltlich Ziffer 7.4 den Ersatz von Filtern, Keilriemen, Wischblättern, Hilfs- und Kleinmaterial (z.B. Öle/Fette, Reinigungsmaterial) und defekten Glühlampen (mit Ausnahme von Komplettleuchten, z.B. LED), soweit erforderlich.

7.3 Service Ultimate: Zusätzlich zu den Leistungen gemäß Ziffer 7.2 sowie vorbehaltlich Ziffer 7.4 beseitigt der Vermieter alle Störungen aufgrund gewöhnlicher, auf ordnungsgemäßer Benutzung des Mietgegenstands beruhender Abnutzung folgender Teile:

- (a) alle beweglichen Bauteile der Bremsanlage, insbesondere Bremsbeläge, Bremstrommeln, Bremsscheiben, Bremsklötze und Bremszylinder,
- (b) Federspeicherzylinder, Membran-Bremszylinder,
- (c) Luftventile, Luftbälge,
- (d) Blattfedern und Achsaufhängungen,
- (e) elektrische Anlage, Startbatterien, Lichtmaschine, Anlasser, Kabelbäume, Schalter und Scheinwerfer,
- (f) hydraulisches System,
- (g) Sattelkupplung und Lagerung der Sattelkupplung,
- (h) Heberahmen und Gleitplatten, sowie
- (i) Motor, Getriebe und Achsen.

7.4 Die Instandhaltungsvereinbarungen *Service Plus* und *Service Ultimate* beinhalten keine Reparatur- und Ersatzleistungen bei folgenden Schäden und hierauf beruhenden Störungen:

- (a) Schäden und Störungen aufgrund von Unfällen und sonstiger Fremdeinwirkung, insbesondere Glasbruch an Scheiben, Scheinwerfern, Lampen und Spiegelgläsern aufgrund äußerer Gewalteinwirkung sowie Schäden an hydraulischen Hub- und Lenkzylindern aufgrund Fremdeinwirkung,
- (b) Reifenverschleiß und sonstige Reifenschäden und Felgenschäden,
- (c) Schäden und Störungen aufgrund unsachgemäßer Bedienung oder übermäßiger Beanspruchung, insbesondere Schäden an Schaltern und Bedienelementen aufgrund unsachgemäßer Bedienung,
- (d) abgerissene Luftwendschläuche und Leitungen sowie abgebrochene Druckluftkupplungsköpfe,
- (e) defekte Glühlampen außerhalb der Wartungsintervalle,
- (f) Schäden und Störungen, die auf dem Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache oder auf dem Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht vom Hersteller/Importeur zugelassen oder empfohlen wurden, durch den Mieter beruhen, auch wenn der Vermieter dem Einbau zugestimmt hat, sowie
- (g) sonstige Schäden und Störungen, die nicht auf gewöhnlicher Abnutzung aufgrund ordnungsgemäßer Benutzung beruhen, insbesondere Schäden und Störungen, die auf einer Verletzung der Pflichten des Mieters gemäß Ziffer 8.1 beruhen.

Der Mieter trägt im Zweifel die Beweislast dafür, dass es sich bei dem jeweiligen Schaden bzw. der jeweiligen Störung nicht um einen der in dieser Ziffer 7.4 genannten Schäden bzw. um eine der hier genannten Störungen handelt.

7.5 Die Instandhaltungsvereinbarungen *Service Plus* und *Service Ultimate* beinhalten keine laufenden Betriebskosten des Mietgegenstands (z.B. für Kraftstoff, Schmiermittel, Reinigung, Kühlwasser, Scheibenwischwasser).

7.6 Der Vermieter erbringt die Wartungsleistungen und - innerhalb angemessener Zeit nach Meldung einer Störung - Reparaturleistungen gemäß dieser Ziffer 7 montags bis freitags (ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Vermieters und am Einsatzort) zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr am vereinbarten Einsatzort des Mietgegenstands. Bei der für die Erbringung von Reparaturleistungen angemessenen Zeit ist die für Ersatzteilbestellungen erforderliche Zeit mit zu berücksichtigen. Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, seinen Leistungspflichten zur Reparatur auch dadurch nachzukommen, dass er dem Mieter eine dem Mietgegenstand gleichwertige Ersatzsache zur Verfügung stellt.

7.7 Für die Durchführung der in der Instandhaltungsvereinbarung *Service Plus* bzw. *Service Ultimate* enthaltenen Leistungen stellt der Mieter den Monteuren des Vermieters den Mietgegenstand am Einsatzort an einem geeigneten Arbeitsbereich zur Verfügung. Sollte dies nicht möglich sein, werden erforderliche Tiefladertransporte sowie die Nutzung einer Fremdwerkstatt gesondert in Rechnung gestellt. Während der Anwesenheit des Kundendienstpersonals des Vermieters hat der Mieter einen Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort des Mietgegenstands zur Verfügung zu halten. Kann das Kundendienstpersonal die Arbeiten beim Mieter aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht oder erst verspätet durchführen oder befindet sich der Mietgegenstand nicht am vereinbarten Einsatzort, so hat der Mieter dem Vermieter eventuell anfallende Mehrkosten zu ersetzen; weitere Ansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

7.8 Der Vermieter ist berechtigt, die im Rahmen der Instandhaltungsvereinbarung *Service Plus* bzw. *Service Ultimate* zu erbringenden Leistungen an ein geeignetes Drittunternehmen unterzuvergeben und von diesem ausführen zu lassen.

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sachgemäß und schonend sowie entsprechend den Anweisungen in der Bedienungsanleitung des Herstellers zu behandeln und für die regelmäßige Reinigung und Pflege des Mietgegenstands gemäß der Bedienungsanleitung des Herstellers zu sorgen. Insbesondere hat der Mieter dafür zu sorgen, dass täglich und vor Beginn einer jeden Schicht durch das Bedienungspersonal folgende Arbeiten am dem Mietgegenstand vorgenommen werden:

- (a) Kontrolle und soweit erforderlich Auffüllen der Ölstände, des Kühlsystems und der Wasserstände,
- (b) allgemeine Funktionsprüfung,
- (c) Überprüfung der Radmuttern auf festen Sitz. Darüber hinaus müssen nach jedem Reifenwechsel nach acht gefahrenen Betriebsstunden die Radmuttern mit dem richtigen Drehmoment nochmals nachgezogen werden.

Der Mieter hat dem Vermieter im Rahmen seiner Kontrollen oder während des Einsatzes des Mietgegenstands festgestellte Auffälligkeiten (z.B. übermäßigen Verschleiß oder erkennbare technische Defekte sowie Beschädigungen) unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um weitere Schäden zu vermeiden.

8.2 Der Mieter ist ferner verpflichtet, den Mietgegenstand

- (a) nur an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort einzusetzen; der Einsatz an anderen Orten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Vermieter wird dem Einsatz an den vom Mieter mitgeteilten anderen Orten zustimmen, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen.
- (b) nur von eigenem, hinreichend qualifiziertem Personal benutzen zu lassen, das im Besitz einer für das Führen des Mietgegenstands erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis ist.
- (c) außerhalb von Einsätzen sicher abzustellen und einschließlich Fahrzeugschlüsseln und gegebenenfalls Zulassungspapieren ordnungsgemäß gegen unberechtigten Gebrauch zu sichern.

8.3 Vorbehaltlich vom Vermieter aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Ziffer 7 durchzuführender Wartungen und Reparaturen hat der Mieter auf eigene Veranlassung und Kosten alle Wartungsarbeiten gemäß den Wartungsempfehlungen und -anleitungen des Herstellers und innerhalb der vom Hersteller empfohlenen Wartungsintervalle einschließlich fälliger UVV-Prüfungen fachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen. Zu ersetzende Verschleißteile (insbesondere Filter, Keilriemen, Wischblätter) hat der Mieter auf eigene Kosten fachgerecht zu ersetzen.

8.4 Der Mieter trägt vorbehaltlich Ziffer 7 während der Dauer des Mietvertrages die laufenden Betriebskosten des Mietgegenstands (z.B. Kraftstoff, Öle/Fette, Reinigung).

8.5 Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht

- (a) ohne gesonderte Vereinbarung mit dem Vermieter zum Transport von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen verwenden,
- (b) verkaufen, verschenken, verpfänden, zur Sicherung übereignen oder sonst wie einem Dritten zum Gebrauch überlassen oder einem Dritten den Gebrauch ermöglichen. Insbesondere darf der Mieter den Mietgegenstand ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vermieters nicht untervermieten und Dritten im Rahmen eines Mietvertrages überlassen. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den Mieter nicht, sich von dem Mietvertrag mit dem Vermieter zu lösen. Ansprüche, die dem Mieter bei einer Überlassung des Mietgegenstands an Dritte - sei es mit oder ohne Zustimmung des Vermieters - zustehen, tritt der Mieter bereits hiermit zur Sicherung in Höhe der Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag mit dem Mieter an den dies annehmenden Vermieter ab.

8.6 Der Mieter darf den Mietgegenstand nur dann auf öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen nutzen, wenn er über die erforderliche Zulassung gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) verfügt. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Mieter Halter im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und für die Einholung der Zulassung im Sinne der StVZO sowie für den Abschluss einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung allein verantwortlich und trägt die hiermit verbundenen Kosten (einschließlich Kfz-Steuern). Der Mieter ist für die Einhaltung etwaiger für die Betriebs- und Verkehrssicherheit geltenden Vorschriften, insbesondere des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der StVZO verantwortlich. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Verwarnungsgelder, Bußgelder und Strafen, die auf sein schuldhaftes Verhalten oder Nichtbeachten von gesetzlichen Bestimmungen oder auf das schuldhafte Verhalten oder Nichtbeachten von gesetzlichen Bestimmungen durch Dritte, denen er den Mietgegenstand überlassen hat, zurückzuführen sind.

8.7 Der Mieter darf Einbauten und Änderungen, die nicht der Erhaltung oder Instandsetzung des Mietgegenstands dienen, nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters vornehmen. Einbauten gehen mit der Rückgabe des Mietgegenstands entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über, wenn nicht der Vermieter den Einbauten zugestimmt hat und eine Wertsteigerung des Mietobjekts bei Rückgabe noch vorhanden ist. Der Mieter ist jedoch berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Auf Verlangen des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf ausdrücklich verzichtet.

8.8 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand nach vorheriger Ankündigung jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und zu überprüfen. Der Mietgegenstand ist durch den Mieter an gut sichtbarer Stelle mit einem Kennzeichen zu versehen, das darauf hinweist, dass der Mietgegenstand nicht im Eigentum des Mieters steht.

8. Benutzung des Mietgegenstands durch den Mieter, Wartung durch den Mieter, Straßenzulassung, Betriebskosten, Einbauten und Änderungen, Besichtigung durch den Vermieter, Telematik

- 8.9 Der Mietgegenstand ist mit einer Telematik-Einrichtung ausgestattet, über die der Vermieter verschiedene Daten über das Fahrzeug und das Fahrverhalten (Standortdaten, Fahrzeiten und verschiedene Fahrzeugzustandsdaten) auslesen und auswerten kann. Die Daten sind für den Vermieter nicht personenbezogen im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Vermieter erhält keinerlei Informationen, die es ihm ermöglichen, den einzelnen Fahrer zu identifizieren.

9. Schadensanzeige, Sonderkündigungsrecht im Schadensfall

- 9.1 Alle Schäden und ein Verlust sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.2 Bei zufälligem Untergang, Verlust oder Totalschaden des Mietgegenstands ist der Mieter zur Kündigung des Mietvertrages erst berechtigt, nachdem er den Vermieter schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, erfolglos dazu aufgefordert hat, ihm eine gleichwertige Ersatzsache zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter ist zur Stellung einer Ersatzsache bei zufälligem Untergang oder Verlust oder bei einer zufälligen Beschädigung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

10. Abschluss einer Maschinenbruchversicherung durch den Mieter/Vermieter, Sicherungsbestätigung, Schadensanzeige und -abwicklung bei versicherten Schäden, Abtretung von Ansprüchen gegen den Versicherer oder Dritte, Mitversicherung des Mietgegenstands in Betriebshaftpflichtversicherung des Mieters

- 10.1 Sofern vereinbart ist, dass der Mieter den Mietgegenstand versichert, hat die Versicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfolgen:
- (a) Der Mieter wird für den Mietgegenstand bei einem Versicherer mit Sitz und Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum auf eigene Kosten für den Zeitraum ab Übergabe des Mietgegenstands und bis zur tatsächlichen Rückgabe in Höhe des vom Vermieter mitgeteilten Wertes des Mietgegenstands eine Maschinenbruchversicherung abschließen. Diese Versicherung muss sowohl die Interessen des Mieters als auch die Interessen des Vermieters (Versicherung für fremde Rechnung, §§ 43 ff. Versicherungsvertragsgesetz [VVG]) absichern und einen Versicherungsschutz gewährleisten, der den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG) des GDV in ihrer bei Abschluss des Mietvertrages gültigen Fassung entspricht. Ein im Mietvertrag vereinbarter maximaler Selbstbehalt darf nicht überschritten werden.
- (b) Der Mieter hat dem Vermieter innerhalb von vier Wochen ab Übergabe des Mietgegenstands eine Sicherungsbestätigung des Versicherers gemäß der Anlage zu dem Mietvertrag im Original zu übermitteln. Übermittelt der Mieter dem Vermieter die Sicherungsbestätigung nicht innerhalb dieser Frist und hat der Vermieter dem Mieter insoweit erfolglos eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt, versichert der Vermieter den Mietgegenstand rückwirkend zum Zeitpunkt der Übergabe. In diesem Fall erhöht sich die Miete rückwirkend zum Zeitpunkt der Übergabe bis zur Vorlage der Sicherungsbestätigung um den im Mietvertrag vereinbarten Betrag. Sofern der Mieter die Sicherungsbestätigung mit Deckungszusage zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstands innerhalb von drei Monaten ab Übergabe nachreicht, werden die Kosten der Versicherung durch den Vermieter dem Mieter rückwirkend zum Zeitpunkt der Übergabe gutgeschrieben; bei späterer Übermittlung der Sicherungsbestätigung ist eine rückwirkende Gutschrift ausgeschlossen.
- (c) Nachträgliche Umstände, die den in der Sicherungsbestätigung ausgewiesenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- (d) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter während der Dauer des Mietvertrages auf Anforderung einen aktuellen Versicherungsnachweis vorzulegen.
- 10.2 Sofern vereinbart ist, dass der Vermieter den Mietgegenstand versichert, hat dieser eine Versicherung abzuschließen, die sowohl die Interessen des Mieters (Versicherung für fremde Rechnung, §§ 43 ff. VVG) als auch die Interessen des Vermieters absichert und einen Versicherungsschutz gewährleistet, der den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG) des GDV in ihrer bei Abschluss des Mietvertrages gültigen Fassung entspricht.
- 10.3 Der Mieter hat die ihn nach dem von ihm selbst oder dem Vermieter abgeschlossenen Versicherungsvertrag treffenden Obliegenheiten zu erfüllen.
- 10.4 Die Abwicklung von Schadensfällen richtet sich nach den folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 10.4:
- (a) Der Mieter hat sowohl den Vermieter als auch den Versicherer unverzüglich schriftlich über einen Schadensfall zu unterrichten.
- (b) Im Falle der Versicherung durch den Mieter hat dieser den Schadensfall in Abstimmung mit dem Vermieter gegenüber dem Versicherer ordnungsgemäß abzuwickeln. Im Falle der Versicherung durch den Vermieter hat der Mieter den Vermieter bei der Abwicklung des Schadensfalls, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, zu unterstützen und alle für eine erfolgreiche Durchsetzung der Ansprüche gegenüber dem Versicherer erforderlichen Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw. vorzunehmen sowie alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Der Mieter darf im Rahmen der Schadensabwicklung ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vermieters keine Anerkenntnisse gegenüber dem Versicherer abgeben oder Vergleiche schließen.
- (c) Soweit der Mieter nach dem Mietvertrag und diesen Mietbedingungen für eine Beschädigung oder einen Verlust des Mietgegenstands verantwortlich ist, wird der Vermieter für den jeweiligen Schaden oder Verlust erhaltene Versicherungsleistungen dem Mieter zur Schadensbeseitigung oder Ersatzbeschaffung zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Vermieter dem Mieter rechtzeitig vor Schadensbeseitigung oder Ersatzbeschaffung anzeigt, dass der Vermieter die Schadensbeseitigung oder Ersatzbeschaffung selbst durchführen wird. Im Übrigen wird der Vermieter erhaltene Versicherungsleistungen auf etwaige Zahlungspflichten des Mieters, z.B. bei trotz Reparatur verbleibenden Wertminderungen anrechnen. Eine im Versicherungsverhältnis enthaltene Selbstbeteiligung ist im Rahmen seiner Haftung vom Mieter zu tragen.

- (d) Soweit der Mieter nach dem Mietvertrag und diesen Mietbedingungen für eine Beschädigung oder einen Verlust des Mietgegenstands verantwortlich ist und ihm bezüglich der Beschädigung oder des Verlusts eigene Ansprüche gegen einen Versicherer oder Dritte zustehen, ist der Mieter verpflichtet, diese Ansprüche auf Verlangen des Vermieters erfüllungshalber an diesen abzutreten. In diesem Fall obliegt die weitere Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche dem Vermieter und der Vermieter ist verpflichtet, mit verkehrsüblicher Sorgfalt vorrangig gegen den Versicherer oder den Dritten vorzugehen. Der Mieter hat alle für eine erfolgreiche Durchsetzung der Ansprüche gegenüber dem Versicherer oder dem Dritten erforderlichen Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw. vorzunehmen sowie alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen.

- 10.5 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Mieter ferner verpflichtet, den Mietgegenstand im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe mitzuversichern, insbesondere für den Fall von Arbeitsunfällen innerhalb des eigenen Betriebes.

11. Mängelhaftung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 11.1 Die Haftung des Vermieters wegen Mängeln des Mietgegenstands richtet sich nach dem Gesetz, modifiziert durch vorstehende Ziffer 7 (Instandhaltungsvereinbarung *Service Plus* bzw. *Service Ultimate* des Vermieters), Ziffer 8.3 (Wartungspflichten des Mieters) und die Bestimmungen dieser Ziffer 11. gesetzliche Rechte und Ansprüche wegen Mängeln, die der Vermieter arglistig verschwiegen hat, bleiben unberührt.
- 11.2 Der Mieter hat dem Vermieter während der Dauer des Mietvertrages auftretende Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nach dem Mietvertrag vom Vermieter vorzunehmende Mängelbeseitigungsarbeiten unverzüglich von diesem ausführen zu lassen. Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, etwaige Mängel auch dadurch zu beseitigen, dass er den Mietgegenstand durch eine gleichwertige Ersatzsache ersetzt.
- 11.3 Vom Vermieter im Rahmen der Instandhaltungsvereinbarung *Service Plus* oder *Service Ultimate* zu beseitigenden Störungen berechnen den Mieter nicht zur Minderung der Miete, wenn die Beseitigung innerhalb angemessener Reaktionszeit gemäß Ziffer 7.6 erfolgt.
- 11.4 Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt ergänzend nachfolgende Ziffer 12.
- 11.5 Ein Aufrechnungsrecht, auch gegenüber der Miete, steht dem Mieter nur für unbestrittene, entscheidungsreife oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter, auch gegenüber der Miete, nur wegen Ansprüchen aus dem Mietvertrag geltend machen und nur soweit diese Ansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Schadensersatzhaftung des Vermieters

- 12.1 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung des Vermieters für bei Abschluss des Mietvertrages bereits vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Schadensersatzhaftung des Vermieters, einschließlich der Haftung für bei Abschluss des Mietvertrages bereits vorhandene und für während der Dauer des Mietvertrages auftretende Mängel, nach dem Gesetz modifiziert durch die Bestimmungen von Ziffer 11 und die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 12.
- 12.2 Der Vermieter haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- 12.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Mietvertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung des Vermieters auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet der Vermieter nicht.
- 12.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse dieser Ziffer 12 berühren nicht die Haftung des Vermieters für eine übernommene Beschaffenheitsgarantie, für Arglist, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist hiermit nicht verbunden.
- 12.5 Soweit die Haftung nach dieser Ziffer 12 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- 12.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Mieters, für die nach dieser Ziffer 12 die Haftung beschränkt ist, in zwölf Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

13. Zugriff Dritter, Abtretung, Vertragsübertragung

- 13.1 Bei Zugriffen Dritter auf den Mietgegenstand, z.B. im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder der Geltendmachung gesetzlicher Pfandrechte, wird der Mieter den Dritten unverzüglich darauf hinweisen, dass der Mietgegenstand nicht im Eigentum des Mieters steht, und den Vermieter unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für entsprechende Maßnahmen, die das Grundstück betreffen, auf dem sich der Mietgegenstand befindet. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter in diesen Fällen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 13.2 Der Mieter kann die ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche - unbeschadet § 354 a HGB - ohne Zustimmung des Vermieters weder abtreten noch sonst wie übertragen oder verpfänden.

14. Laufzeit des Mietvertrages, Kündigung

- 14.1 Der Mietvertrag ist für die im Mietvertrag vereinbarte Laufzeit fest abgeschlossen und endet mit deren Ablauf. Beträgt die vereinbarte Laufzeit mehr als 40 Monate, ist der Mieter abweichend von Satz 1 dieser Ziffer 14.1 berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat den Mietvertrag erstmals bereits zum Ablauf von 40 Monaten und anschließend zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich ordentlich zu kündigen.
- 14.2 Die in diesen Mietbedingungen geregelten besonderen Kündigungsrechte und das gesetzliche Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleiben unberührt. Vorbehaltlich § 112 Insolvenzordnung kann der Vermieter insbesondere dann fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn
- (a) der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht,
 - (b) der Mieter sich mit der Zahlung einer vereinbarten Kautions 14 Tage in Verzug befindet und eine vom Vermieter gesetzte Nachfrist von weiteren 14 Tagen erfolglos abgelaufen ist,
 - (c) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Zahlung der Miete oder die Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verbindlichkeit gegenüber dem Vermieter konkret gefährdet wird, insbesondere, wenn der Mieter seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird,
 - (d) der Mieter oder der persönlich haftende Gesellschafter des Mieters seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum vollständig aufgibt,
 - (e) der Mieter eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch den Vermieter nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt werden. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.
- 14.3 Kündigungen haben in jedem Fall durch jeden Vertragspartner schriftlich zu erfolgen.

15. Kündigungsfolgen

- 15.1 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages aufgrund einer vom Mieter zu vertretenden fristlosen Kündigung durch den Vermieter umfasst der Anspruch des Vermieters zusätzlich zu evtl. noch rückständigen Bruttomieten und sonstigen Beträgen die bis zum Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Laufzeit noch ausstehenden Nettomieten. Die Anrechnung ersparter Zinsen, sonstiger ersparter Aufwendungen und anderer kündigungsbedingter Vorteile richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit Zugang der Kündigung wird der Anspruch des Vermieters fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.
- 15.2 Mit Zugang einer fristlosen Kündigung des Vermieters verliert der Mieter das Recht zum Besitz des Mietgegenstands. Für die Rückgabe gilt Ziffer 16.

16. Rückgabe des Mietgegenstands, Tankstand und Reifenausstattung bei Rückgabe, Abrechnung bei Schäden und Wertminderungen

- 16.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Mietvertragsende auf seine Kosten dem Vermieter am vereinbarten Rückgabeort mit sämtlichen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Fahrerhandbuch, Kundendienstheft sowie bei Fahrzeugen mit Straßenzulassung die Zulassungspapiere) zurückzugeben. Der Mieter hat dem Vermieter zum Vertragsende ferner während der Laufzeit des Mietvertrages erstellte TÜV- und UVV-Berichte sowie vorhandene Berichte und sonstige Nachweise zu vom Mieter veranlassten Wartungen und Reparaturen zu überlassen. Dem Mieter wird kein Recht eingeräumt, nach Beendigung des Mietvertrages Eigentum an dem Mietgegenstand zu erwerben. Soweit vereinbart ist, dass der Vermieter den Mietgegenstand vom Einsatzort abholen lässt, hat der Mieter den Mietgegenstand am Einsatzort so rechtzeitig bereitzustellen, dass dieser unter Berücksichtigung der für den Transport benötigten Zeit zum Mietvertragsende am Rückgabeort eingeht; der Rücktransport (einschließlich Auf- und Abladen) erfolgt durch ein vom Vermieter beauftragtes Transportunternehmen zu den zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten Kosten.
- 16.2 Der Mietgegenstand muss sich bei der Rückgabe in vertragsgemäßem Zustand befinden und innen und außen gereinigt sein. Die Abgrenzung zwischen Abnutzungen, die auf eine gewöhnliche, ordnungsgemäße Benutzung beruhen und zu ersetzenden Beschädigungen erfolgt nach dem Schadenkatalog des Vermieters, der dem Mietvertrag beigelegt ist. Der Tankstand bei Mietgegenständen mit Verbrennermotoren bzw. der Ladezustand bei Mietgegenständen mit Elektromotoren muss bei der Rückgabe mindestens dem bei der Übergabe protokollierten Tank-/Ladestand entsprechen. Bei niedrigerem Tank-/Ladestand hat der Mieter die Kraftstoff-/Stromkosten für eine Nachbetankung/Aufladung durch den Vermieter zuzüglich einer betankungs-/aufladgebühren von EUR 50,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 16.3 Der Vermieter ist berechtigt, den Zustand des Mietgegenstands und die zur Behebung von Schäden erforderlichen Beträge sowie eventuelle Wertminderungen, auch soweit sie darauf beruhen, dass der Mieter vertragliche Wartungspflichten verletzt hat, nach seinem Ermessen selbst festzustellen oder durch einen vom Vermieter beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Die Sachverständigenkosten sind vom Mieter zu tragen, falls der Sachverständige Schäden bzw. Wertminderungen feststellt, die nicht dem vertragsgemäßen Zustand entsprechen, die

betreffenden Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen oder die Reparaturkosten gemäß Sachverständigengutachten gegenüber dem Mieter abzurechnen; darüber hinausgehende schadensbedingte oder auf der Verletzung von Wartungspflichten des Mieters beruhende Wertminderungen werden gemäß Sachverständigengutachten abgerechnet.

- 16.4 Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages nicht termingerecht zurück, so hat er für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Kalendertag als Nutzungsentschädigung den Wert eines Tages, errechnet aus der vereinbarten Bruttomiete, zu bezahlen. Ferner hat der Mieter die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 17.1 Soweit im Mietvertrag und diesen Mietbedingungen nicht anders vereinbart, ist ausschließlicher Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag der Sitz des Vermieters, sofern der Mieter Kaufmann ist.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Hamburg, sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Vermieter ist auch berechtigt, am Sitz des Mieters oder einem sonst zuständigen Gericht zu klagen.
- 17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.